

# **Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Wolfsburg**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 15.02.2023 die Änderung der bisher gültigen Vergnügungssteuersatzung durch folgende Satzung beschlossen:

## **11. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wolfsburg vom 15.02.2023**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Wolfsburg veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Die entgeltliche Benutzung von Geldspiel-, Unterhaltungs-, Geschicklichkeits-, Warenspiel-, Musik- oder ähnlichen Apparaten (bzw. Geräten, Automaten)
  - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO),
  - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
2. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen öffentlich zugänglichen Einrichtungen;
3. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledance), Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
4. Sex- und Erotikmessen;
5. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen;
6. Filmveranstaltungen und Filmvorführungen sowie jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte oder wiedergegebene Darstellung von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern (auch in Kabinen), die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JSchG) gekennzeichnet worden sind.

## **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

### (1) Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die sozialen, wissenschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien, politischen Gruppierungen und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist;
4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 1 im Rahmen von Jahrmärkten, Kirmessen, Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten sowie ähnlichen Veranstaltungen;
5. Kegel- und Bowlingbahnen;
6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

(2) Von Vereinen und Einrichtungen, die den in Absatz 1 Nummer 1 und 3 genannten Zwecken dienen, ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage eines Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

## **§ 3 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).

(2) Steuerschuldner bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller), somit die Person, der die Einnahmen zufließen.

(3) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten Personen ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder die Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

Steuerschuldner ist auch der wirtschaftliche Eigentümer der Apparate.

(4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

## II. Besteuerungstatbestände und Besteuerungsverfahren

### § 4 Erhebungsformen

Die Vergnügungssteuer wird erhoben als

- Spielgerätsteuer
- Kartensteuer (Eintrittsgelder)
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche
- Steuer nach der Roheinnahme

### § 5 Steuersätze

- (1) Für **Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit** beträgt der Steuersatz unabhängig vom Aufstellort 25 % des Einspielergebnisses.
- (2) Für **Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit** beträgt die Steuer pauschal für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- |  |            |
|--|------------|
| a) Apparaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen<br>(mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c)   | 44,00 EUR  |
| b) Apparaten in Gaststätten und sonstigen Orten<br>(mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c)  | 27,50 EUR  |
| c) Apparaten, mit denen sexuelle Handlungen oder<br>Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine<br>Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum<br>Gegenstand haben (unabhängig vom Aufstellort) | 300,00 EUR |
| d) Musikautomaten  | 13,50 EUR  |
- (3) Bei der **Besteuerung nach Eintrittsgeldern (Kartensteuer)** beträgt der Steuersatz
- |   |         |
|---|---------|
| 1. bei Filmvorführungen nach § 1 Nr. 6  | 10 v.H. |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2-5 | 20 v.H. |
- des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die **Pauschsteuer nach der Veranstaltungsfläche** beträgt 1,00 EUR pro Veranstaltung und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden Tag gesondert erhoben.
- (5) Bei der **Besteuerung nach der Roheinnahme** gelten die für die Kartensteuer gültigen Steuersätze:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Bei Filmvorführungen nach § 1 Nr. 6  | 10 v.H. |
| 2. Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2-5 | 20 v.H. |

## **§ 6 Besteuerung von Apparaten (Spielgerätsteuer)**

### **(1) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit**

Bei Vergnügungen nach § 1 Nr. 1 bemisst sich die Steuer bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit, die mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sein müssen, nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates.

Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Entnahmen (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Das Einspielergebnis eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in einem Kalendermonat darf nicht mit dem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Gerätes mit Gewinnmöglichkeit verrechnet werden.

Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates am Ende des Erhebungszeitraums ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.

Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Geräteiname, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhren-/Hopper-/Dispenserinhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.

### **(2) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit**

Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

Tritt bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Apparat nur einmal erhoben.

Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung der Geräteaufstellung der Tag des Anzeigeneingangs.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden.
- (4) Spielgeräte, an denen Spielmarken (z.B. Chips, Token) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

- (5) An den Apparaten ist ein Hinweisschild mit dem vollständigen Namen (Firma bzw. Vor- und Nachname) und der Anschrift des Aufstellers anzubringen.

### **§ 7 Besteuerung nach Eintrittsgeldern (Kartensteuer)**

- (1) Wird für eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 2 – 6 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten (z.B. elektronische/digitale Eintrittssysteme, Verzehrkarten usw.), auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Besucher auf die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen.
- (4) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Wolfsburg den Abzugsbetrag unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

### **§ 8 Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche**

- (1) Sofern für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 – 6 kein Eintrittsgeld erhoben wird oder sich die Erhebung einer Kartensteuer im Einzelfall als besonders schwierig erweist, ist die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche zu erheben.
- (2) Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, der Kleiderablage und ähnlicher Nebenräume.  
Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 50 % anzurechnen.

### **§ 9 Besteuerung nach der Roheinnahme**

Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

## **§ 10 Erhebungszeiträume**

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nr. 2 – 6 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei dem Betrieb von Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 1 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Wolfsburg kann auf Antrag widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen der Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat oder das Kalenderjahr als Erhebungszeitraum gilt.

## **III. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 11 Pflicht zur Anmeldung**

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme, die Außerbetriebnahme und Änderungen des Aufstellortes von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats unter Verwendung der vorgeschriebenen An- und Abmeldevordrucke anzuzeigen.
- (2) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 – 6 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Wolfsburg schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden nächsten Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (3) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 – 6 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (4) Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen, wenn die Durchsetzung des Anspruchs gefährdet erscheint.

### **§ 12 Pflicht zur Steuererklärung**

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, innerhalb von 10 Kalendertagen nach der jeweiligen Veranstaltung die eingenommenen Eintrittspreise oder Entgelte und die Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten und gegebenenfalls die Größe der Veranstaltungsfläche zu erklären.
- (2) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 1 Nr. 1 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf amtlichem Vordruck der Stadt Wolfsburg abzugeben.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. Die Ausdrucke müssen alle Informationen enthalten, die für die Steuerberechnung nach § 6 Abs. 1

Satz 2 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Geräte name, Geräteart/-typ, Geräte nummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes enthalten sein.

- (4) Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck der Stadt Wolfsburg sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren.

### **§ 13 Entstehung des Steueranspruchs**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Steuer nach § 6 Abs. 1 und 2 mit der Aufstellung des Apparates, ansonsten mit dem Beginn der Veranstaltung.

### **§ 14 Steuerfestsetzung und Fälligkeit**

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 6 Abs. 1 (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) gilt die Steuererklärung als Steueranmeldung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 168 Abgabenordnung. Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung die Steuer selbst zu berechnen. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein Steuerbescheid wird von der Stadt Wolfsburg lediglich bei Abweichungen von den erklärten Angaben erteilt.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 6 Abs. 2 und §§ 7 – 9 setzt die Stadt Wolfsburg die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (3) Die in der Steueranmeldung errechnete Steuer nach Absatz 1 (Selbsterklärung) ist zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
- (4) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 15 Steuerschätzung**

Soweit die Stadt Wolfsburg die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen (§ 162 AO).

### **§ 16 Verspätungszuschlag**

Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht ab, kann ein Verspätungszuschlag nach § 152 AO erhoben werden. Der Verspätungszuschlag wird mit Bescheid festgesetzt.

### **§ 17 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners**

Der Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Wolfsburg die Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen

vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind diese unzureichend, können auch andere Personen (z.B. Betriebsangehörige) um Auskunft ersucht werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Wolfsburg unverzüglich und vollständig in den Geschäfts- bzw. Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

### **§ 18 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Beauftragten der Stadt Wolfsburg sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten oder während einer Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen (§§ 98 und 99 AO).
- (2) Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Wolfsburg Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

### **§ 19 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze, den Kassensinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung.

### **§ 20 Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Wolfsburg gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Wolfsburg erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben

Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach den Artikeln 25 und 32 DSGVO getroffen worden.

- (3) Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht. Die Frist beginnt am 1. Januar des Jahres, das der Beschlussfassung der Vertretung über den Jahresabschluss oder über den konsolidierten Gesamtabschluss folgt.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 12 die Steuererklärung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen §§ 11 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielapparaten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 11 Veranstaltungen nicht, weniger als 2 Wochen vor Beginn oder nur mit unvollständigen Unterlagen anzeigt;
4. entgegen § 19 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
5. entgegen § 7 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt;
6. entgegen § 18 die obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in Verbindung mit § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wolfsburg tritt am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wolfsburg vom 16.03.2016 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Wolfsburg, 15.02.2023

Stadt Wolfsburg  
Der Oberbürgermeister  
Weilmann

Satzung öffentlich bekanntgemacht am	16.12.1985
2. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht am	01.08.1989
3. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht am	17.12.1990
4. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht am	01.12.1993
5. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht am	15.06.1998
6. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht am	15.06.2001
7. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht am	17.09.2001
8. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht am	17.09.2001
9. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht am	11.06.2010
10. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht am	08.04.2016
11. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht am	24.02.2023

2. Änderungssatzung in Kraft seit dem	01.10.1989
3. Änderungssatzung in Kraft seit dem	01.01.1991
4. Änderungssatzung in Kraft seit dem	01.01.1994
5. Änderungssatzung in Kraft seit dem	01.07.1998
6. Änderungssatzung in Kraft seit dem	01.07.2001
7. Änderungssatzung in Kraft seit dem	01.01.2002
8. Änderungssatzung in Kraft seit dem	18.09.2001
9. Änderungssatzung in Kraft seit dem	01.07.2010
10. Änderungssatzung in Kraft seit dem	01.07.2016
11. Änderungssatzung in Kraft ab	01.03.2023